

CH_VB 20043655 vom 11. März 1998

Bundesverwaltung, 1998-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20043655__td__

FR: CH_VB 20043655 du 11 mars 1998

IT: CH_VB 20043655 del 11 marzo 1998

Erwägungen

E. 11

mars 1998 Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale dass auf diese Weise Elemente einer abgelehnten Volksinitiative ins Gesetz kommen. Mit diesen Zusätzen wird das Gesetz zu einem eigentlichen Nichteintretensgesetz, weil faktisch auf 90 Prozent der Gesuche nicht mehr eingetreten werden könnte. Darum geht es hier, um nicht mehr und nicht weniger. Ich frage Sie, ob Sie das wirklich wollen. Vollmer Peter (S, BE): Ich möchte Ihnen mit der Minderheit beantragen, die Ergänzung bezüglich der Reisepapiere – der Ständerat hat sie in Artikel 31 Absatz 2 Litera a1 eingeführt – wie auch die Abschwächung, die die Mehrheit der Kommission beantragt, zu streichen. Die Kommissionsmehrheit hat offenbar gespürt, dass die Formulierung des Ständerates nicht über alle Zweifel erhaben ist, und hat eine andere, ein bisschen weichere Formulierung in den Text eingebracht. Aus folgenden Überlegungen möchte ich Sie ganz klar bitten, diese Gründe, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten – wenn keine Reisepapiere vorgelegt werden –, nicht ins Gesetz aufzunehmen: Wenn Sie das genau betrachten, ist es etwas Ungeheuerliches: Hier wird ein Nichteintretensgrund geschaffen, einfach weil jemand offenbar keine Reisepapiere abgeben kann. In sehr vielen Fällen besitzen Asylbewerber keine Reisepapiere, oder sie mussten diese während der Flucht vernichten. Das sind keine unehrenhaften Gründe. Denn es ist eine fatale Logik, die hier durch den Ständerat ins Gesetz gebracht worden ist. Man geht davon aus, dass ein Asylsuchender – jemand, der in seinem Heimatstaat verfolgt wird, der um sein Leben bangen muss – in seinem Heimatstaat zu den Behörden geht und sagt: Entschuldigung, ich möchte flüchten; könnten Sie mir einen Reisepass ausstellen, damit ich ordentlich ausreisen und in meinem Zielland einreisen und ein Asylgesuch stellen kann? Jemand, der gültige Reisepapiere hat und damit auch aus seinem Heimatstaat ausreisen konnte, wird nämlich im Verfahren – das haben sehr viele konkrete Verfahren gezeigt – unter Umständen benachteiligt, denn man sagt dann: Sie sind eigentlich gar nicht verfolgt; Sie hatten ja Papiere Ihres Heimatstaates, Sie konnten damit ausreisen. Seine Fluchtgründe werden damit kritischer betrachtet. Es wäre fatal, wenn wir diese Kondition einbauen würden. Sie ist auch nicht notwendig. Lesen Sie bitte Artikel 8 dieses Gesetzentwurfes. Dort stellen Sie fest, dass die Asylbewerber im Verfahren eine sogenannte Mitwirkungspflicht haben. Das heisst, sie müssen ihre Identität offenlegen, sie müssen allfällig vorhandene Reisepapiere abgeben, das ist richtig und korrekt, damit das Verfahren ordentlich durchgeführt werden kann. Wenn jemand unsere Behörden täuschen möchte und vorhandene Dokumente nicht abgibt, muss das in diesem Verfahren berücksichtigt werden, dann erfüllt er seine Mitwirkungspflicht nicht. Dafür haben wir mit Artikel 8 genügend gesetzliche Handhaben. Aber in Artikel 31 konstruieren wir daraus einen Grund, auf ein Asylgesuch nicht einzutreten. Dass nicht einmal darauf eingetreten wird, wenn er die Papiere nicht abgibt oder nicht vorweisen kann, ist eine Steigerung und Erschwerung. Ob er sie nämlich hat oder nicht, ist eine andere Frage. Es ist quasi eine Umkehrung der

Beweispflicht, dass man davon ausgeht, er hätte Papiere, und wenn er sie nicht gibt, läuft er Gefahr, nach diesen Bestimmungen der Nichteintretensgründe behandelt zu werden. Ich glaube, es kann wirklich nicht sein – hier geht es tatsächlich um das, was Frau Bühlmann bereits gesagt hat –, dass wir den Volkswillen nicht respektieren und ganz zentrale Elemente der vom Volk deutlich abgelehnten SVP-Initiative jetzt quasi wieder ins Gesetz einbauen. Respektieren wir den Volkswillen, und führen wir hier nicht neue Nichteintretensgründe ein! Die Behörden haben mit der Mitwirkungspflicht genügend Handhabe, auch dann jemanden im Verfahren entsprechend zu qualifizieren und einen entsprechenden Asylentscheid zu fällen, wenn festgestellt wird, dass er diese Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Aber dies darf nicht bereits ein Grund für Nichteintreten auf das Asylgesuch sein. Wir dürfen nicht mit solchen formalen Dingen – dem Vorhandensein von Reisepapieren – diese Gründe derart konstruieren und damit echten Asylbewerbern, echten Flüchtlingen, die tatsächlich nicht über diese Papiere verfügen, eine mindere Chance geben, überhaupt ein ordentliches Verfahren durchspielen zu können. Ich bitte Sie deshalb, diese Ergänzungen der Nichteintretensgründe abzulehnen. Der Bundesrat selber hatte sie ja in seinem Entwurf auch nicht drin, weil er auch zur Auffassung gekommen ist, dass er genügend Handhabe habe, allenfalls über den Mitwirkungsartikel entsprechende Sanktionen zu ergreifen. Wir brauchen hier keine zusätzliche Erschwerung. David Eugen (C, SG): Bei Artikel 31 Absatz 2 geht es darum, wann die Behörde auf ein Gesuch überhaupt nicht eintritt. Dabei müssen wir darauf achten, dass es nicht dazu kommt, dass echte Flüchtlinge aus formalen Erwägungen abgewiesen werden. Das ist das Entscheidende. Das muss unter allen Umständen vermieden werden. Gemäss Antrag der Mehrheit zu Absatz 2 Buchstabe a1 ist diese Gefahr eindeutig vorhanden. Ich selbst – Antrag der Minderheit II – bevorzuge die Streichung dieses Buchstabens a1, weil das Anliegen, das mit Buchstabe a1 verfolgt werden soll, bereits in Buchstabe b enthalten ist. Verletzt nämlich ein Asylsuchender seine Mitwirkungspflichten grob, kann das zur Folge haben, dass auf sein Gesuch nicht eingetreten wird. Das kann auch geschehen – wie Sie bei den Mitwirkungspflichten nachlesen können –, wenn ein Asylsuchender Identitätsausweise und, sofern vorhanden, Reisepapiere nicht offenlegt. Der Tatbestand, der in Buchstabe a1 erwähnt ist, ist also bereits in Buchstabe b erfasst. Der Unterschied liegt darin, dass man gemäss Buchstabe a1 der Mehrheit letztlich auch Leute abweisen kann, ohne zu prüfen, ob sie ihre Pflichten verletzt haben. Die subjektive Seite ihres Verhaltens wird überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Man sagt einfach, es sei kein Identitätsausweis da, und weist die Frau oder den Mann zurück. Damit bewegen wir uns in einem Feld, wo echte Flüchtlinge zurückgewiesen werden: Es ist ganz klar, dass gerade unter den echten Flüchtlingen einige sind, die über keine Identitätsausweise verfügen. Das wissen wir aus der Praxis. Ich schlage Ihnen vor: Halten Sie zumindest an der Fassung des Ständerates fest. Denn der Ständerat hat den wichtigen Zusatz in seinem Beschluss: «... in diesem Fall ist dennoch einzutreten, wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen.» Das heisst, der Nichteintretensentscheid kann nicht einfach formal abgewickelt werden, ohne die Hinweise auf Verfolgung effektiv klar zu prüfen. Der Ständerat macht einen Schritt in Richtung Formalisierung. Aber immerhin – und darum unterstütze ich ihn eventualiter – geht er nicht so weit wie die Mehrheit. Der Antrag der Mehrheit führt im Endeffekt dazu, dass auf echte Flüchtlingsgesuche in der Schweiz nicht mehr eingetreten wird. Davon bitte ich Sie abzusehen. Damit würden wir die Flüchtlingskonvention verletzen und auch die grundlegenden humanitären Prinzipien, die wir hier immer wieder hochhalten. Ich bitte

Sie also, im Hauptantrag der Minderheit I (Vollmer) zu folgen. Wenn Sie das nicht tun können, bleiben Sie bitte zumindest bei der Fassung des Ständerates. Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr La séance est levée à 12 h 10

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Asylgesetz und Anag. Änderung Loi sur l'asile et LSEE. Modification In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1998 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 95.088 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 11.03.1998 - 11:00 Date Data Seite 514-520 Page Pagina Ref. No 20 043 655 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 11.00

h Vorsitz – Présidence: Heberlein Trix (R, ZH)

_____ 95.088 Asylgesetz
und Anag. Änderung Loi sur l'asile et LSEE. Modification Fortsetzung – Suite Siehe Seite
508 hiervor – Voir page 508 ci-devant

_____ A. Asylgesetz
(Fortsetzung) A. Loi sur l'asile (suite) Art. 4 (Fortsetzung) – Art. 4 (suite) Fankhauser Angeline (S, BL), Berichterstatterin: Gemäss Artikel 4 – dort sind wir gestern nach der Begründung der Minderheitsanträge steckengeblieben – kann der Bundesrat vorübergehend Schutz gewähren, muss aber nicht. Die Mehrheit ist der Meinung, dass die Schutzbedürftigkeit der Menschen nicht auf Kriegs- und Bürgerkriegssituationen reduziert werden darf. Sie will, wie Sie es gestern schon gehört haben, am früheren Beschluss des Nationalrates festhalten. Man will dem Bundesrat genügend Spielraum geben, um Menschen in Krisensituationen vorübergehenden Schutz zu gewähren. Es ist unter anderem zu berücksichtigen, dass die Beurteilung, ob ein Krieg oder ein Bürgerkrieg stattfindet – das hat auch Herr Loeb sehr deutlich dargestellt –, nicht immer so einfach ist, wie die Formulierung des Bundesrates es glauben lässt. So oder so braucht es einen Entscheid des Bundesrates, um den vorübergehenden Schutz zu erteilen. Mit der Umschreibung der Gründe wird kein Rechtsanspruch gewährt, und die Mehrheit versteht ihre Formulierung in Artikel 4 nicht als Ausweitung, sondern als präzisere Umschreibung. Sie bittet Sie, wie bereits gesagt – und ich hoffe, dass auch jene Leute das hören, die nicht hier sind, aber noch kommen werden, um zu stimmen –, festzuhalten und der Mehrheit zu folgen. Ducrot Rose-Marie (C, FR), rapporteur: Nous abordons là le statut des réfugiés de la violence. C'est une des spécificités de cette loi, et dans le débat d'entrée en matière, nous avons quand même reconnu que cette réglementation allait permettre en tout cas d'accélérer les procédures, mais aussi nous donner l'occasion d'accueillir et de vraiment suivre, d'une façon plus généreuse, les victimes de la guerre et de la guerre civile. De l'avis de la majorité de la commission, la Suisse doit également protéger les personnes victimes de «violence généralisée ou de violations graves et systématiques des droits de l'homme». La majorité

est d'avis que la formulation trop restrictive adoptée par le Conseil des Etats ne tient absolument pas compte de la situation actuelle: la fin d'une guerre civile n'est pas synonyme de paix, et les violations systématiques des droits de l'homme ne cessent pas par enchantement à la fin d'un conflit. En tout cas, ce sont les conclusions de la majorité de la commission. La situation dans laquelle la Suisse est engagée, notamment face à l'Algérie, n'est pas étrangère à notre position. En effet, l'Algérie n'est ni en guerre ni en guerre civile; mais, on doit le reconnaître aussi, elle subit les horreurs de la violence, de cette violence généralisée. Nous devrions pouvoir offrir une protection provisoire à ces victimes de sévices graves: on a dit – je crois que c'est M. David qui l'a dit hier – que la Suisse doit être en première ligne pour la défense des droits de l'homme. Pour ces raisons, nous vous demandons de rejeter à l'article 4 la proposition de la minorité II (Dettling). La minorité I (Leuba) fait, elle, une proposition qui représente la voie médiane. Elle n'est pas inintéressante. Je dois vous dire que cette proposition a été acceptée en commission dans un premier vote contre la proposition Dettling, mais elle a été rejetée dans un deuxième vote, par 11 voix contre 9. Je vous invite à voter la proposition de majorité. Si vous montrez quelques velléités d'en décider autrement, je vous le recommande à titre personnel, votez au moins la proposition de minorité I qui fait un demi-pas dans la bonne direction. Koller Arnold, Bundesrat: Bei Artikel 4 führen wir den neuen Status des vorübergehenden Schutzes ein oder, wie man oft auch sagt, den Status der sogenannten Gewaltflüchtlinge. Die Gewährung vorübergehenden Schutzes soll gemäss unserem Konzept stets ein von humanitären Überlegungen geleiteter Ermessensentscheid des Bundesrates sein. Daher haben wir bei der Formulierung der Gesetzesbestimmung darauf geachtet, dass die Schutzgewährung möglichst frei und unabhängig von vorformulierten Definitionen erfolgen kann. Diesem Konzept folgend, haben wir in der bundesrätlichen Formulierung, welcher der Ständerat gefolgt ist, einen allgemeinen, offenen Grundtatbestand umschrieben, nämlich den der «schweren allgemeinen Gefährdung». Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung werden danach zwei konkrete Beispiele einer solchen Gefährdungssituation erwähnt, nämlich Krieg und Bürgerkrieg. Damit werden die beiden Hauptanwendungsfälle für die Annahme einer «schweren allgemeinen Gefährdung» ausdrücklich genannt. Mit dieser Formulierung sind aber andere Fälle, beispielsweise auch eine systematische und schwere Menschenrechtsverletzung, nicht etwa ausgeschlossen. Dass Bundesrat und Ständerat die Erwähnung der systematischen und schweren Verletzung der Menschenrechte hier nicht formulieren, hat allein damit zu tun, dass wir der Meinung sind, dass das nur zu Anwendungsproblemen führen würde. Denn wer Opfer gezielter, schwerer Menschenrechtsverletzungen ist, erfüllt in aller Regel den Flüchtlingsbegriff, hat also Anspruch auf den Status des anerkannten Flüchtlings. Das zeigt übrigens auch die Statistik über den Jugoslawienkonflikt, vor allem über die Situation in Kosovo. Weil wir ja während drei Jahren keine Leute haben zurückführen können, haben wir neben den vorläufigen Aufnahmen über 1000 Angehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, vor allem Leute aus Kosovo, als Flüchtlinge tatsächlich anerkannt. Es ist vor allem dieser systematische Grund – das Problem der Abgrenzung, wer den Flüchtlingsstatus und wer vorübergehenden Schutz erhält –, der den Bundesrat dazu bewegt, Ihnen vorzuschlagen, der Formulierung von Ständerat und Bundesrat zuzustimmen, allenfalls auch dem Antrag der Minderheit Leuba. Abstimmung – Vote Eventuell – A titre préliminaire Für den Antrag der Minderheit I 72 Stimmen Für den Antrag der Minderheit II 53 Stimmen Definitive, namentliche Abstimmung Vote définitif, nominatif (Ref.: 1760) Für den Antrag der Minderheit I stimmen: Votent pour la proposition de la minorité I: Bangerter, Binder,

Blocher, Bortoluzzi, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Columberg, Deiss, Dettling, Dreher,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.